

BADEN-AIRPARK®

Zwischen

Aktive Behinderte in Stuttgart und Umgebung -ZsL Stuttgart e.V.

vertreten durch:

Herrn Johann Norbert Kreiter
Reinsburgstraße 56
70197 Stuttgart

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

vertreten durch:

Herrn Jürgen Lubnau
Rungestraße 19
10179 Berlin

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

vertreten durch:

Herrn Dr. Harald Seidler und Renate Welter
Breite Straße 23
13187 Berlin

Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (LAGH) Baden-Württemberg e.V.

vertreten durch:

Herrn Horst Mehl und Jürgen Hanke
Rotebühlstraße 133 70197
Stuttgart

nachfolgend genannt

-Verbände behinderter Menschen -

und der

Baden-Airpark GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer:

Herrn Manfred Jung
Victoria Boulevard A 106

77836 Rheinmünster

nachfolgend genannt

- Unternehmen -

wird folgende

Zielvereinbarung

geschlossen.

§1 Präambel

Der Zielvereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Verband behinderter Menschen liegen folgende Gedanken zu Grunde:

Als - im Sinne dieser Vereinbarung - mobilitätsbeeinträchtigt gelten Personen, die wegen dauernder Beeinträchtigung oder akuter Erkrankung in ihrer Mobilität bzw. bei der Nutzung konventioneller öffentlicher Verkehrsanlagen eingeschränkt sind. Hierzu zählen körperbehinderte, sprachbehinderte, sinnes- und wahrnehmungsbehinderte Menschen, aber auch Menschen mit Orientierungsschwierigkeiten sowie Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung.

Darüber hinaus sind viele Fluggäste des Flughafens Karlsruhe / Baden-Baden zeitweilig in ihrer Mobilität beeinträchtigt, sei es durch die Begleitung von Kleinkindern und / oder den Transport von Gepäckstücken, aber auch durch alters-, Unfall- oder krankheitsbedingte Einschränkungen der körperlichen Funktionen.

Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen haben Anspruch auf eine gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen. Betreiber von Flughafen und Serviceeinrichtungen sind für eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse mobilitätsbeeinträchtigter Menschen verantwortlich.

Das Ziel der nachfolgenden Vereinbarung besteht darin, den Zugang mobilitätsbeeinträchtigter Menschen zum Flugverkehr auf dem Flughafen Karlsruhe / Baden-Baden zu verbessern, indem auf ihre besonderen Bedürfnisse eingegangen, ihre Sicherheit gewährleistet und ihre Wünsche respektiert werden.

Barrierefrei zur Verfügung gestellte Informationen sollen mobilitätsbeeinträchtigte Menschen befähigen, ihre Reise eigenständig zu planen und durchzuführen.

Das Personal wird im Umgang mit den Bedürfnissen mobilitätsbeeinträchtigter Menschen in geeigneter Weise geschult und steht zur Betreuung hilfebedürftiger Personen zur Verfügung. Mobilitätsbeeinträchtigten Menschen wird darüber hinaus die weitestgehend selbstständige Nutzung der Flughafeneinrichtungen ermöglicht.

§2 Geltungsbereich

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der öffentlichen Bereiche der Flughafenanlagen, insbesondere
 - der Parkplätze,
 - der Fußwege sowie

BADEN-AIRPARK®

- des Terminals (einschl. Gastronomie-, Büro-, Verwaltungs- und Einzelhandelsflächen)
im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) herzustellen.

2. Nicht von dieser Zielvereinbarung umfasst ist die Herstellung der Barrierefreiheit anderer als der in Absatz 1 genannten Bereiche mit Ausnahme von Arbeitsflächen im Büro- und Verwaltungsbereich, deren Zugang für behinderte Menschen möglich sein sollte.

Das Recht der nach § 13, Absatz 3 BGG anerkannten Verbände behinderter Menschen, das Unternehmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BGG von anderen als den in Abs. 1 genannten Lebensbereichen und Maßnahmen zu Zielvereinbarungsverhandlungen aufzufordern, bleibt unberührt.

§3

Obliegenheiten des Verbandes behinderter Menschen

1. Die Verbände behinderter Menschen verpflichten sich, das Unternehmen in der Planung zu unterstützen und bei Begehungen des Geländes die aus seiner Sicht erforderlichen Verbesserungen vorzuschlagen.
2. Das Unternehmen erstellt Hinweise für behinderte Menschen, die die Nutzung der öffentlichen Bereiche des Regionalflughafens Karlsruhe / Baden-Baden erleichtern. Die Verbände behinderter Menschen wirken bei der Erstellung dieser Hinweise mit. Diese Hinweise werden auf der Homepage sowie in den Imagebroschüren des Unternehmens veröffentlicht.
3. Das Unternehmen erstattet den Verbänden behinderter Menschen die zur Vorbereitung und Umsetzung dieser Zielvereinbarung anfallenden - tatsächlich anfallenden - Kosten (z. B. Fahrtkosten für Vertragsgespräche bzw. Vor-Ort-Begehungen).

§4

Mindeststandards

1. Das Unternehmen ist bemüht, die Voraussetzungen für eine möglichst selbständige Nutzung der in § 1, Absatz 1 definierten Bereiche durch behinderte Menschen zu schaffen. Soweit sich hierdurch betriebsbedingt oder sicherheitstechnisch Einschränkungen ergeben, werden die baulichen Voraussetzungen für eine möglichst selbständige Nutzung geschaffen. Dies schließt nicht aus, dass bei einzelnen Abfertigungseinrichtungen eine Unterstützung für die behinderten Menschen durch eine Begleitperson oder Flughafenmitarbeiter erforderlich ist.
2. Das Unternehmen stellt sicher, dass für den Einstieg von behinderten Menschen in das Luftfahrzeug geeignetes und speziell geschultes Personal zur Verfügung steht.

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung werden zwischen den Beteiligten alternative, technische Möglichkeiten gemeinsam untersucht.

BADEN-AIRPARK®

Nach dem Ablauf der Vereinbarung werden die Beteiligten bezüglich einer Regelung erneut in Verhandlung treten.

3. Die Mindeststandards für die Herstellung der Barrierefreiheit der in § 1, Absatz 1 genannten Bereiche und Maßnahmen orientieren sich an der DIN 18024 sowie den im Anhang aufgeführten Regelwerken. Die zur Erreichung einer weitestgehenden Barrierefreiheit durchzuführenden Maßnahmen sind ebenfalls im Anhang konkretisiert.
4. Im Übrigen gelten die Festlegungen der Baugenehmigung.
5. Erfüllt eine von dem Unternehmen vorgenommene Maßnahme nicht die Mindeststandards nach Abs. 3, können die Verbände behinderter Menschen vom Unternehmen neben den Rechten aus dem gesetzlichen Leistungsstörungenrecht insbesondere auch Nachbesserungen verlangen. Kann das Unternehmen die Nachbesserung nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Erfüllungszeit und Geltungsdauer erfüllen, verpflichten sich die Vertragsparteien über entsprechende Änderungen der Zielvereinbarung zu verhandeln.
6. Wird die Einhaltung eines oder mehrerer Mindeststandards unmöglich, verpflichtet sich das Unternehmen, die Verbände behinderter Menschen hiervon unverzüglich und umfassend in Kenntnis zu setzen. Die Verbände behinderter Menschen können vom Unternehmen neben den Rechten aus dem gesetzlichen Leistungsstörungenrecht auch Verhandlungen über eine Änderung dieses Vertrages verlangen mit dem Ziel, einen Mindeststandard zu vereinbaren, der dem Zweck des unmöglichen Mindeststandards am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, wenn das Unternehmen zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen von den Mindeststandards abweichen will.
7. Werden die Grundlagen zu den in Absatz 3 bzw. im Anhang enthaltenen Mindeststandards während der Geltung dieser Zielvereinbarung geändert oder fortgeschrieben, verpflichten sich die Vertragsparteien, Verhandlungen über eine entsprechende Änderung dieser Zielvereinbarung zu führen.

§5 Erfüllungszeit

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Barrierefreiheit für die in § 2,-Absatz 1 genannten Maßnahmen bis zur Fertigstellung des Terminalgebäudes zuzüglich einer angemessenen Frist zur Nachbesserung der gemeinsam festgestellten Mängel, herzustellen.

§6 Geltungsdauer

Die Zielvereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zum **31.12.2009**.

Dabei werden in jährlichen Begehungen die Weiterentwicklung der Anlage sowie die Übereinstimmung mit den in § 2 genannten Maßnahmen aus Sicht der Verbände behinderter Menschen überprüft.

**§7
Kündigung**

1. Die Zielvereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund kann insbesondere sein, dass die in § 4 zugesagten Mindeststandards durch das Unternehmen nicht erfüllt worden sind.

2. Im Übrigen kann die Zielvereinbarung von jeder Vertragspartei innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Die Kündigung der Zielvereinbarung bedarf der Schriftform.

**§8
Zusammenarbeit und Kooperationsverfahren**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Kooperation und Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Zielvereinbarung.
2. Das Unternehmen informiert die Verbände behinderter Menschen regelmäßig über den Stand der Umsetzung und gibt den Verbänden behinderter Menschen regelmäßig die Gelegenheit, die Fortschritte bei der Herstellung der Barrierefreiheit zu begleiten.
3. Die Verbände behinderter Menschen verpflichten sich, den vertragsgemäß und zeitgerecht barrierefrei hergestellten Lebensbereich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach entsprechender Mitteilung des Unternehmens als vertragsgemäß erfüllte Leistung anzunehmen. Die Verbände behinderter Menschen sind berechtigt, die erbrachte Leistung des Unternehmens vor ihrer Annahme zu begutachten.

**§9
Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
3. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihrer Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung veröffentlicht wird.

Karlsruhe, 13.10.2004;

Rheinmünster, 13.10.2005

gez. für die Verbände behinderter Menschen:

Johann Norbert Kreiter
Aktive Behinderte in Stuttgart und Umgebung -ZsL Stuttgart e.V.

Jürgen Lubnau
Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

Dr. Harald Seidler und Renate Welter
Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Horst Mehl und Jürgen Hanke
Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (LAGH) Baden-Württemberg e.V.

gez. für das Unternehmen:

Manfred Jung, Baden-Airpark GmbH

Anhang: Anlage zu § 4, Absatz 3